

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1986/11/24 86/10/0122

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1986

#### Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich L50804 Berufsschule Oberösterreich

### Norm

PSchOG OÖ 1984 §44;

PSchOG OÖ 1984 §45;

PSchOG OÖ 1984 §46;

#### Rechtssatz

Kosten für Sanierungsarbeiten am Schulgebäude dürfen als "Kosten für die Instandhaltung der Schulliegenschaften" einer "eingeschulten Gemeinde" anteilsmäßig nur dann zur Zahlung vorgeschrieben werden, wenn diese Sanierungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Schulgebäudes erforderlich waren. Der alleinige Zweck der Instandhaltung der Schulliegenschaft besteht darin, das fortwährende Funktionieren des Schulbetriebes vom sachlichen Substrat her zu gewährleisten. Anhand dieses Maßstabes ist zu beurteilen, ob eine das Schulgebäude betreffende Sanierungsmaßnahme notwendig ist.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100122.X01

Im RIS seit

28.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at